Hygienerecht

Praktische Folgen der Rechtsprechung des BGH

„Wir sind nicht nur verantwortlich
für das, was wir tun,
sondern auch für das,
was wir nicht tun!“

Behandlungsvertrag

Gegenstand des Behandlungsvertrages ist nicht der Erfolg, sondern das Bemühen um den Erfolg.

Dabei darf und muss der Patient auf die Kompetenz und Sorgfalt seines Behandlers vertrauen.

Sorgfalt und Fahrlässigkeit

Fährlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt nicht walten lässt.

Im Behandlungsfalle bedeutet dies, dass der Arzt verpflichtet ist, die Behandlung nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen.

Weicht er hiervon ab, ist er dafür beweispflichtig, dass seine Therapie zumindest aequieffektiv ist.

Zivilrechtliche Aspekte

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 253 BGB Schmerzensgeld

(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

§ 278 BGB Erfüllungsgehilfenhaftung

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Efüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden…

Was müssen wir uns Hygiene kosten lassen?

Urteil BGH v. 20.03.2007

Az.: VI ZR 158/06

Unterscheide:

- „begrenzt steuerbarer Kernbereich ärztlichen Handelns“
- „voll beherrschbarer Risikobereich“

Hygienestandards

- **Zählen zu den erfolgsbezogenen Pflichten!**
- **Hier wird also Erfolg geschuldet, nicht das Bemühen um den Erfolg!**

Volle Haftung/Beweislastumkehr

Mit dem Ausbleiben des Erfolges (= Verstoß gegen Hygienevorschriften) ist zugleich pflichtwidriges Handeln des Arztes/Trägers nachgewiesen.

Es wird automatisch angenommen, dass die Infektion des Patienten auf dieser Pflichtwidrigkeit beruht.

Recht in meiner Hand

Das Beispiel:

Händehygiene

Aktion Saubere Hände im Krankenhaus